

Synopse zur 3. Satzungsänderung (§ 5 Beiträge) und (§ 12 Inkrafttreten / Änderung der Satzung) des Förderverein der Grundschule am Schwentinepark e.V.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 9 Beiträge	§ 9 Beiträge	
<p>Zum Erreichen des Zwecks des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.</p> <p>Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird am 01.10. eines Jahres für das laufende Jahr per SEPA-Basislastschrift vom Konto abgerufen.</p> <p>Das Mitglied erteilt hierfür eine entsprechende Einzugsermächtigung. Spenden sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge und Spenden.</p> <p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.</p>	<p>Zum Erreichen des Zwecks des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist bei Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.</p> <p>Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und per SEPA-Basislastschrift vom Konto abgerufen.</p> <p>Das Mitglied erteilt hierfür eine entsprechende Einzugsermächtigung. Spenden sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge und Spenden.</p> <p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.</p>	<p>Es soll aus Vereinfachungsgründen der Beitragszeitraum an das Geschäftsjahr angeglichen werden.</p>
§ 12 Inkrafttreten / Änderung der Satzung	§ 12 Inkrafttreten / Änderung der Satzung	
Die vorliegende Satzung tritt am heutigen Tag in Kraft.	Die vorliegende Satzung tritt am heutigen Tag in Kraft.	
Dem Vorstand wird das Recht übertragen, Änderungen der Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die steuerliche Anerkennung zu erreichen. Die Berechtigung endet mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und der steuerlichen Anerkennung, spätestens aber zum 30.06.2015.		Die Ermächtigung des Vorstands Änderungen der Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die steuerliche Anerkennung zu erreichen kann entfallen. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die steuerliche Anerkennung ist erfolgt.